

II- 297 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1976-02-25

No. 161A

A n t r a g

der Abgeordneten
und Genossen

Dr. Murril, Mühlbacher, Dytz-Ing. Hanreich
betreffend die Abänderung des Ausführfinanzierungsförderungsgesetzes 1967, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 393.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom.....mit dem das Ausführfinanzierungsförderungsgesetz 1967 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 9. Juni 1967, betreffend die Förderung der Finanzierung von Ausfuhrgeschäften (Ausführfinanzierungsförderungsgesetz 1967), BGBl.Nr.196, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.193/1969, des Bundesgesetzes BGBl.Nr.187/1970, des Bundesgesetzes BGBl.Nr.416/1974, des Bundesgesetzes BGBl.Nr.793/1974 und des Bundesgesetzes BGBl.Nr.393/1975 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 hat zu lauten:

"(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, für jeweils höchstens 25 Milliarden Schilling der in Abs. 1 genannten Kreditoperationen (Nettoerlös der Kreditoperationen ohne Zinsen und Kosten) die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern."

- 2 -

2. § 2 Absatz 1 Z. 1 und 2 haben zu lauten:

"1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen 40 Milliarden Schilling nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind: Zinsen, Kosten sowie die Garantien für Kursrisiken; letztere mit 10 ^{Von} ~~v.H.~~ 100 des Schillingwertes der Kreditoperation;

2. die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 3 Milliarden Schilling nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind: Zinsen, Begebungskosten im Sinne des Abs. 3 sowie die Garantien für Kursrisiken gemäß § 3 lit. b; letztere mit 10 v.H. des Grundbetrages der jeweils übernommenen Haftungen;"

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Begründung:

Die Kreditzusagen der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft sind im Jahr 1975 um rund 100 % von S 20 auf S 40 Milliarden angestiegen; die Ausnützung stieg 1975 von S 11,2 auf S 16 Milliarden zu Jahresende an.

Der Haftungsrahmen nach dem Ausführfinanzierungsförderungsgesetz von S 30 Milliarden ist zu Jahresende 1975 mit S 16,8 Milliarden ausgenützt.

Das Volumen von Exportkrediten in Höhe von S 15 Milliarden, für das Zuschüsse geleistet werden können, ist zu Jahresende 1975 mit insgesamt S 12 Milliarden durch Zusagen ausgenützt. Von diesen S 12 Milliarden entfielen S 9,5 Milliarden auf die allgemeine Exportfinanzierung zu festen Zinssätzen (Rahmen I), S 2,5 Milliarden auf Finanzierungen im nationalen Interesse (Rahmen II).

Die Erhöhung des Volumens, für das Zinsenzuschüsse durch den Bund geleistet werden können, ist für die Weiterführung des Exportfinanzierungsverfahrens von größter Wichtigkeit. Im Jahr 1975 wurden im neu geordneten Exportfinanzierungsverfahren der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft Kreditzusagen in Höhe von S 24 Milliarden getätigt, hievon S 12 Milliarden zu variablen, S 9,5 Milliarden zu festen Sätzen des Rahmens I und S 2,5 Milliarden zu festen Sätzen des Rahmens II. Das verfügbare

Volumen ist demnach mit S 12 Milliarden sehr weitgehend ausgeschöpft.

Allein Geschäfte, die in Form von gebundenen Finanzkrediten verhandelt werden, betragen gegenwärtig etwa S 15 Milliarden (der Erfahrung nach werden etwa S 7,5 Milliarden auf den Stabilisierungsrahmen von derzeit S 15 Milliarden entfallen).

Durch die Senkung der variablen Sätze im Exportfinanzierungsverfahren der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft von 11,25 % p.a. auf 8 % innerhalb von 12 Monaten (das entspricht einer Senkung von rund 30 %) wurde der Durchschnittssatz der Fristigkeit der Finanzierung entsprechend von 8,45 % - 11,25 % p.a. auf 7,80 % - 7,95 % p.a. gesenkt (eine Senkung zwischen 8 und 30 %).

Würde der Rahmen von S 15 auf S 25 Millionen erhöht werden und würde den bisherigen Erfahrungen entsprechend eine Aufteilung Rahmen I S 19 Milliarden und Rahmen II S 6 Milliarden erfolgen, ergäbe dies bei Vollaussnutzung eine Belastung von S 525 Millionen bei Beschaffungskosten von 8,5 % p.a. und S 1,4 Milliarden bei Beschaffungskosten von 12 % p.a. Die gegenwärtigen durchschnittlichen Beschaffungskosten liegen bei unter 8 % p.a.

Für 1975 war nach der geltenden gesetzlichen Regelung maximal eine Belastung von insgesamt S 113 Millionen vorgesehen, die mit S 20 Millionen ausgenutzt wurde. Für 1976 wurde die Belastung auf ca. S 145 Millionen kalkuliert, jedoch werden nach der gegenwärtigen Entwicklung der Beschaffungskosten lediglich S 80 Millionen in Anspruch genommen werden.

Die Belastung wird im Verhältnis 1:4 Bundeskammer:Bund aufgeteilt.

Die Rahmenerhöhung für Garantien nach dem Ausführfinanzierungsförderungsgesetz ist vorsorglich zu sehen, da in nächster Zeit stärker als in der unmittelbaren Vergangenheit wieder mittel- und langfristige Finanzierungstransaktionen erforderlich sein werden und daher eine stärkere Belastung des Haftungsrahmens durch Zinsen zu erwarten sein wird.

Die Erhöhung der garantiefähigen Einzeltransaktionen ergibt sich einerseits aus der im Vorabsatz erwähnten Tatsache, andererseits daraus, daß in ausländischen Kapitalmärkten \$ 50 Millionen als Mindestgröße für eine öffentliche Emission angesehen werden muß (\$ 50 Millionen zu 9 % Zinsen, fünf Jahre tilgungsfrei und zehn gleiche Jahrestilgungen ergibt einschließlich Kursrisikoanrechnung von 10 % des Betrages an Kapital und Zinsen rund S 2,4 Milliarden). Dies entspricht lediglich der Anpassung des Zustandes 1967, als die Einzeltransaktion mit 10 % des gesamten Rahmens von S 7 Milliarden, also S 700 Millionen festgesetzt wurde.

In formeller Hinsicht wird beantrag, diesen Antrag unter Verzicht der Ersten Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen. ^